

pflichtungen gegenüber dem Kreise nicht nachkommen, sind als ausgetreten zu betrachten.

§ 9. Streitigkeiten unter den Vereinen des Turnkreises entscheidet unberufbar der Kreisturnrat als Schiedsgericht, zu welchem jeder Streitteil zwei Mitglieder zu entsenden be-
rechtigt ist.

§ 10. Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt über Beschluß des Turntages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Abgeordneten; das etwa vorhandene Vermögen wird einem turnerischen Zwecke zugewendet.

Kreisturnrat:

Kreisvertreter Joh. N. Heinz, Oberbuchhalter der Austria und Turnlehrer in Wien, Obmann.

Eduin Müller, Buchhändler in Wien, Schriftführer.

Wilh. Buley, k. k. Turnlehrer in Linz, Kreisturnwart.

Julius Haagn, Kaufmann in Salzburg, Kreisvertreter.

Adolf Rögler, Ingenieur in Aussig, Kreisvertreter.

Rudolf Rohrer, Buchdruckereibesitzer in Brünn.

Heinrich Wastian, Badeanstaltsbesitzer in Graz, Kreisvertreter.

Kreisorgane: Die „Deutsche Turn-Zeitung“ und „Mitteilungen des Kreisturnrates an die Turnvereine Deutsch-Osterreichs“. Redaktion: der engere Ausschuß des Kreisturnrates in Wien, Obmann Joh. N. Heinz.

C.

Archiv der Deutschen Turnerschaft.

Dasselbe besteht gegenwärtig aus ungefähr 3000 Werken und enthält die gesamte neuere Turnlitteratur, einen großen Teil der älteren Litteratur über Leibesübungen, namentlich aus der Jahn'schen Zeit, ferner Jahresberichte, Grundgesetze, Turnhallenpläne, Feuerwehrschriften, Abbildungen, Akten der Deutschen Turnerschaft u. Das Archiv wird in einem gemieteten Raume der Turnhalle des Mänberturnvereins zu Lindenau aufbewahrt. Archivar ist d. Z. Dr. Goetz in Lindenau, an den alle Zuschriften zu richten sind.

Ordnung für das Archiv der Deutschen Turnerschaft.

(Festgestellt vom Ausschusse der Deutschen Turnerschaft am 28. Juli 1877
in Leipzig.)

§ 1. Das Archiv der Deutschen Turnerschaft hat den Zweck:

- a. die Erzeugnisse der Litteratur auf turnerischen und verwandten Gebieten zu sammeln und der Turnerschaft, sowie den Förderern der Turnsache, zugänglich zu machen;
- b. alle auf die Turnsache bezüglichen Aktenstücke, Pläne und Erinnerungsgegenstände zu sammeln und aufzubewahren.

§ 2. Das Archiv der Deutschen Turnerschaft wird vom Ausschusse derselben durch einen Beauftragten (Archivar) verwaltet, der die volle Verantwortung für unverfehrte Instandhaltung übernimmt.

§ 3. Der Archivar hat zu sorgen:

- a. für Versicherung gegen Feuergefahr;
- b. für Aufbewahrung an einem passenden Orte;
- c. für Beschaffung der bewilligten Neuanschaffungen;
- d. für fortgehende Katalogisierung;
- e. für Ausleihen der Werke unter entsprechender Sicherheit;
- f. für jährliche Berichterstattung über das Archiv.

§ 4. Die Vermehrung des Archives geschieht:

- a. durch freiwillige Einsendung der turnerischen Aktenstücke, Pläne, Bücher u. s. w. seitens der Vereine und Einzelner;
- b. durch planmäßige, vom Ausschusse der Deutschen Turnerschaft zu beschließende, Beschaffung älterer, dem Zwecke entsprechender Werke, sowie der gesamten neu erscheinenden Werke. Der Ausschuss bewilligt zu diesem Zwecke alljährlich eine bestimmte Summe.

§ 5. Sämtliche dem Archive einzuverleibende Bücher sind einzubinden und sie sind ebenso, wie Pläne, Bilder und Ähnliches, zunächst

in den Zettelkatalog mit vollständiger Abschrift des Titelblattes, dann

in den Accessionskatalog und endlich

in den Abteilungskatalog einzutragen

und mit den entsprechenden Katalognummern und dem Einkaufspreise zu bezeichnen.

§ 6. Die Verleihung der Werke des Archives erfolgt auf bei demselben gestellten Antrag durch den Archivar

an alle zur Deutschen Turnerschaft gehörenden, ihre Pflichten gegen diese erfüllt habenden Vereine ohne Weiteres;

an einzelne Mitglieder der betreffenden Vereine nach Ermessen des Archivars, unter vorheriger Einholung von Erkundigungen;